



Allgemeine Einkaufsbedingungen der AUTOFLUG GmbH

§ 1 – Allgemeines

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, sie werden ausdrücklich von uns schriftlich anerkannt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.

3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niederzulegen.

4. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass sich alle an der Erstellung des Produktes oder Dienstleistung beteiligten Personen über folgende Aspekte bewusst sind:

- ihres Beitrags zur Produkt- und Dienstleistungskonformität;
- ihres Beitrags zur Produktsicherheit;
- der Wichtigkeit von ethischem Verhalten.

§ 2 - Bestellungen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 10 Werktagen, schriftlich anzunehmen. Bei später eingehenden Auftragsannahmen kommt der Vertrag zustande, wenn wir nicht innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Zugang widersprechen.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellnummer auf sämtlichen Dokumenten, insbesondere auf Auftragsannahmen, Rechnungen, Versandpapieren, Lieferscheinen, Prüfberichten, Nachweisen und Zeugnissen anzugeben. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen (Verzögerungen, Fehl- oder Rückleitungen, etc.) ist der Lieferant verantwortlich.

3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

4. Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 30 Kalendertage beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

5. Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

§ 3 - Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Kosten für den in § 4 Absatz 6 geregelten Versand mit ein.

2. Die Zahlungsbedingungen werden individuell vereinbart. Fehlt es an einer individuellen Vereinbarung, so bezahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungszugang netto.

3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Bei mangelhafter Lieferung haben wir zudem das Recht, die Vergütung in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten zu verweigern.

4. Sofern die Ware des Lieferanten Bestandteil eines Kundenauftrages ist, der der Preisprüfung öffentlicher Stellen unterliegt, garantiert der Lieferant, dass die in der Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten angesetzten Preise und Entgelte den preisrechtlichen Vorschriften der öffentlichen Hand entsprechen. Der Lieferant stimmt einer Nachprüfung durch öffentliche Stellen zu.

5. Der Lieferant kann seine Forderungen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtreten oder durch Dritte einziehen lassen. Wir können die Zustimmung bei begründetem Interesse verweigern. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt unberührt.

6. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Mängelhaftung des Lieferanten und auf das Rückrecht keinen Einfluss.

§ 4 - Lieferung

1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Soweit der Lieferant verpflichtet ist, neben der Ware Zeugnisse über deren Ursprung oder technische Beschaffenheit zu liefern, sind auch diese mit der Ware zum vereinbarten Liefertermin anzuliefern. Die Beibringung solcher Zeugnisse ist wesentlicher Bestandteil der Erfüllungspflicht des Lieferanten. Für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Lieferung bei der vereinbarten Lieferadresse maßgeblich.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

3. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pro vollendeter Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Bestellwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Bestellwertes zu verlangen. Wir sind verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zu erklären, welche zeitlich der verspäteten Lieferung nachfolgt.

4. Die Geltendmachung eines weitergehenden verzugsbedingten Schadens, auf welchen die Vertragsstrafe angerechnet wird, bleibt ausdrücklich



vorbehalten. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass wir als Montage- und Konfektionsbetrieb auf pünktliche Lieferung in besonderer Weise angewiesen sind. Selbst das Fehlen eines geringfügigen Teils oder eines notwendigen Zeugnisses kann Herstellungs- und Lieferverzögerungen von erheblichem Umfang begründen und somit zu Schäden führen, die den Bestellwert bei weitem überschreiten.

5. Sofern die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgt, sind wir zur Annahme nicht verpflichtet. Im Fall der vorzeitigen Annahme bleibt der vereinbarte Liefertermin für die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs des Lieferanten maßgeblich.

6. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus, versichert und einschließlich Verpackung zu erfolgen. Erfüllungsort für die Leistung ist die von uns genannte Empfangsstelle, bei fehlender Benennung unser Geschäftssitz bzw. im Falle einer Bestellung durch eine Zweigniederlassung der Sitz der jeweiligen Zweigniederlassung.

7. Sofern wir individualvertraglich das Transportrisiko übernommen haben, wünschen wir keine Eindeckung mit einer Transportversicherung und erklären uns zum Verbots- bzw. Verzichtskunden. Vom Lieferanten oder Spediteur berechnete Versicherungsbeiträge werden wir unberücksichtigt lassen.

8. Wir sind berechtigt, dem Lieferanten das Verpackungsmaterial auf seine Kosten und sein Risiko zurückzugeben.

§ 5 - Beschaffenheit der Lieferung

1. Für die Ware gelten - je nach Bestellung - die zusätzlichen Qualitätsbedingungen. Zudem muss die Ware den jeweils geltenden in- und ausländischen gesetzlichen Bedingungen, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien sowie den der Bestellung zugrunde liegenden Unterlagen wie beispielsweise Zeichnungen, Beschreibungen, Mustern, Spezifikationen, Abnahmebedingungen entsprechen; letztere gelten als Garantie im Sinne des § 443 BGB.

2. Sämtliche Waren haben dem letzten Stand der Sicherheitsvorschriften zu entsprechen und müssen bei Übergabe von den zuständigen Prüfstellen abgenommen und zur Verwendung für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen sein.

3. Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes Qualitätsmanagement-System einzusetzen und sicherzustellen, dass die Ware unseren technischen Auftragsbedingungen entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen darüber anzufertigen, wann, in welcher Weise und durch wen die Ware geprüft worden ist und welche Resultate die Qualitätstests ergeben haben. Sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse sind 10 Jahre zu archivieren.

4. Wir sind jederzeit berechtigt, in sämtliche Unterlagen betreffend Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse Einblick zu nehmen und Kopien hiervon anfertigen zu lassen. Soweit Behörden oder Abnehmer von uns zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in unseren Produktionsablauf und unsere Prüfungsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, uns oder der Behörde oder Abnehmern von uns in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und die dabei gebotene Unterstützung zu leisten.

5. Der Lieferant verpflichtet sich, uns in folgenden Fällen automatisch Erstmusterprüfberichte für zeichnungsgebundene Teile zuzusenden: Vor der ersten Serienlieferung, vor der ersten Serienlieferung nach Produktänderung, vor der ersten Serienlieferung von einer neuen Fertigungsstätte, vor der ersten Serienlieferung nach Einsatz neuer Maschinen, bei geänderten Prozessen, bei Neuanlauf nach Reklamation oder einer dreijährigen Fertigungspause.

6. Soweit erforderlich, muss die Lieferung - je nach dem von uns gewählten Verkehrsweg - auch Nachweise für den Gefahrgutbeauftragten enthalten, wie die Güter einzustufen, zu verpacken, zu kennzeichnen und zu deklarieren sind.

7. Sofern vereinbart, muss die Lieferung auch Zeugnisse über den Ursprung oder die technische Beschaffenheit der Ware enthalten.

8. Seine Vorlieferanten hat der Lieferant in gleicher Weise zu verpflichten.

§ 6 - Abnahme und Mängelansprüche

1. Ist eine vertragliche oder behördliche Abnahme vorgesehen, so trägt der Lieferant die ihm dadurch entstehenden Abnahmekosten. Er hat den Abnahmetermin mindestens zwei Wochen vorher anzugeben.

2. Wir sind verpflichtet, die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit zu prüfen. Dabei erkennbare Mängel sind in jedem Fall rechtzeitig gerügt, wenn unsere Mängelanzeige an den Lieferanten binnen zehn Tagen nach Erhalt der Lieferung abgesandt wird. Die Rüge versteckter Mängel ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn unsere Mängelanzeige an den Lieferanten binnen fünf Tagen nach Entdeckung der Mängel abgesandt wird.

3. Unbeschadet der uns gesetzlich zustehenden Rechtsansprüche behalten wir uns vor, den Lieferanten für jede berechnete Mängelrüge mit pauschal € 150,- für den Verwaltungsaufwand zu belasten.

4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt mindestens 36 Monate ab Gefahrübergang; längere gesetzliche Fristen bleiben unberührt. Die Verjährung ist ab Zugang unserer Mängelanzeige gehemmt und beginnt erst nach ausdrücklicher Ablehnung der Gewährleistung bzw. nach ausdrücklicher Erklärung der Mängelbeseitigung weiterzulaufen; bei fehlerhaften Teilen eines Gesamtprodukts ist die Hemmung auf das fehlerhafte Einzelteil beschränkt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 7 - Produkthaftung und Versicherungspflicht, Rücknahmeverpflichtung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB, unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens unsererseits, zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Darüber hinaus hat uns der Lieferant unverzüglich nach Kenntnis über mangelbehaftete, bereits ausgelieferte Waren zu informieren.

3. Wir haben das Recht, Vergleiche mit Drittgeschädigten abzuschließen; die Ersatzpflicht des Lieferanten bleibt unberührt, solange die Vergleiche wirtschaftlich geboten und angemessen sind.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 2.500.000 pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Wir weisen darauf hin, dass die gelieferten Teile auch in Luft- und Raumfahrzeuge integriert werden können, und empfehlen daher, eine gesonderte Haftpflichtversicherung für diesen Bereich abzuschließen.

5. Wir sind berechtigt, dem Lieferanten die Ware oder Bestandteile der Ware auf seine Kosten und auf sein Risiko zurückzugeben, wenn sie für die Erstellung eines Produkts verwendet werden, das wir aufgrund umweltrechtlicher Vorschriften von unseren Kunden zurücknehmen müssen.



§ 8 - Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, den USA oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

2. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

3. Hinsichtlich des Abschlusses von Vergleichen mit Drittgeschädigten gilt § 7 Absatz 3 entsprechend.

4. Der Lieferant wird uns auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechanmeldungen an den Gegenständen der Lieferung mitteilen.

§ 8a Ersatzteile

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

§ 9 - Eigentumsvorbehalt und Beistellungen

1. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

2. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor („Vorbehaltsware“). Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

4. An beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, uns spätestens am Ende der ersten Januarwoche eines jeden Jahres eine Aufstellung über die uns am 31. Dezember des Vorjahres gehörenden Beistellungen und Werkzeuge zu geben.

§ 10 - Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit der Lieferant vorab den Nachweis erbringen kann, dass das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen bereits allgemein bekannt geworden ist.

2. Abweichend vom vorstehenden Absatz ist der Lieferant berechtigt, erhaltene Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen Dritten gegenüber offenzulegen, soweit dies für Fremdbearbeitungsprozesse erforderlich ist. In diesem Fall hat er uns jedoch zuvor Name und Anschrift des Dritten mitzuteilen. Außerdem ist der Dritte zur strikten Geheimhaltung zu verpflichten. Bei einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch den Dritten hat uns der Lieferant sämtliche hieraus resultierende Ansprüche abzutreten.

§ 11 - Datenschutz

Der Lieferant wird gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass seine Daten von uns gespeichert werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 12 - Gerichtsstand und Anwendbares Recht

1. Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

2. Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Stand: Mai 2018